

durchaus nicht Buchhändler, wenn er nicht beide Branchen in sich vereinigt. — Wie es nun möglich ist, daß zwei ganz verschiedene und einander entgegengesetzte Wesen sich zu einerlei Zwecken vereinigen wollen, ist mir eben so räthselhaft, als daß sogar ein Fabricant zum Vorstande der sogenannten „Deutschen“ Buchhändler-Börse gewählt werden konnte.

Ich bin auch Fabricant, aber als Buchhändler rufe ich alle meine Mitbrüder auf zu kräftigem Widerstande gegen alle literar. Fabrikanstalten, und mithin gegen alle Willkühr. Der Buchhändler verwende die große Mühe des Versendens der Neuigkeiten an seine Kunden lediglich auf die Werke der Buchhändler, die wohl eben so viel werth sind, als die der Fabricanten, deren Erzeugnisse der Nachfrage so lange vorbehalten bleiben mögen, bis die obige Lebensfrage rechtlich entschieden sein wird.

Durch dieses einfache Mittel werden vielleicht in Kurzem Billigkeit und gleiche Rechte zu Tage gefördert werden.

Dresden, den 20. Februar 1838.

Christoph Arnold.

N a c h w o r t.

Die Aufnahme des vorstehenden Aufsatzes in das Börsenblatt hat sowohl bei der Redaction desselben als bei der Leipziger Deputation Bedenken gefunden, und ist deshalb den unterzeichneten Commissarien, welche nach dem Beschlusse der letzten Generalversammlung in dergleichen Fällen zu entscheiden haben, vorgelegt worden; sie tragen keinen Augenblick Bedenken, sich für die Aufnahme dieses, von einem Veteranen des Buchhandels herrührenden und mit dessen Namensunterschrift versehenen, Artikels zu erklären, da sie, wenn sie gleich darin eine in mehrfacher Hinsicht einseitige Darstellung der Sache erblicken und auch die historischen Momente nicht als richtig anzuerkennen vermögen, doch der freiesten Untersuchung einer so wichtigen Sache nicht hinderlich sein wollen, und dem Leser zutrauen, daß er das Wahre vom Falschen oder Unrichtigen zu unterscheiden, und Uebertreibungen des Factischen zu würdigen wissen werde.

Berlin, den 15. März 1838.

Enslin. Duncker. L. S. Mittler.

Nachdruck in der Schweiz.

In Bezug auf das bereits in No. 5, 12 u. 21 d. B.-Bl. v. 1838 erwähnte Nachdrucks-Etablissement in Alschwyl und den Beschluß des Regierungsrathes von Basel-Landschaft gegen dasselbe geht uns jetzt folgende nähere Nachricht ein:

„Basel, 8. März 1838. Das Nachdrucksinstitut in Alschwyl, Canton Basel-Landschaft, geht bereits seinem Ende entgegen. Begründet von einem gewissen Hübscher in Luzern, durch Beschluß der dasigen Regierung von dort vertrieben, ging es in die Hände eines gewissen J. G. Hirschmann aus Straßburg über, bisher Commis in der Kunsthandlung J. P. Lamy in Basel. Dieser Mann, durch frühere verunglückte Unternehmungen mittellos geworden, suchte eifrig Interessenten für sein Etablissement zu finden, scheint jedoch nur einen jungen Mann gewon-

nen zu haben, der, bisher in einer Fabrik angestellt, ebenfalls weder Mittel noch Fähigkeiten zu solchem Unternehmen besitzt. Dem Hirschmann konnte, als französischem Bürger, das Niederlassungsrecht in der Landschaft Basel nicht versagt werden, die Regierung ertheilte es ihm jedoch erst nach strengster Erfüllung aller Förmlichkeiten. Gegen den Nachdruck giebt es in diesem Ländchen kein Gesetz, wohl aber spricht sich die öffentliche Meinung, die ja ohnedies in einer so jungen Republik über demselben steht, entschieden dagegen aus. Noch während der geführten Unterhandlungen wegen des Niederlassungsrechtes wurde die aus 2 eisernen Pressen und sonstigem hinreichenden Material bestehende Ds-fizin von Luzern nach Alschwyl verpflanzt, und der Druck von Schiller's Werken sofort begonnen. Mittlerweile hatte aber auch die Cotta'sche Buchhandlung, kraft eines ihr im Jahre 1829 von der Regierung des (damals noch nicht getheilten) Cantons Basel verliehenen Privilegiums gegen den Nachdruck von Schiller, den Schutz der Basel-Landschaftlichen Behörden angerufen. In einer in dieser Angelegenheit angeordneten Untersuchung nannte sich der Schenkwrith des Dorfes, Namens Adam, als Besitzer der Druckerei, später behauptete er nur, sie sei ihm verpfändet. Dieser Adam, Schenkwrith, Fleischermeister, auch Beisitzer des Gerichts und anderer hohen Behörden, gehört wegen seines beredten Mundes und seiner nervigen Faust zu den Gewaltigen, nicht allein in seiner Gemeinde, sondern in ganz Israel. Die untersuchenden und ihm später den Befehl zur Einstellung des Nachdruckes von Schiller überbringenden Beamten drohte er mit blutigen Köpfen heimzuschicken, bat sich am Ende aber doch für einige Tage Bedenkzeit aus. Die Regierung verharrete indessen auf ihrem frühern Beschlusse, mit dessen Vollziehung sie den Bezirksverwalter beauftragte, mit der besondern Weisung, darauf zu wachen, daß der Druck von Schiller's Werken nicht fortgesetzt werde. Hirschmann wandte sich nun unterm 2. März bittend an dieselbe: Er habe die Nachdruckerei erst nach vorhergegangener Berathung mit einem Rechtsgelehrten unternommen, er sei ruiniert, wenn sie auf einmal stillgestellt werde; man möge ihm wenigstens erlauben, den ersten Band von Schiller, der die Gedichte enthalte, auszudrucken, denn selbst in Deutschland dürften ja einzelne Werke desselben nachgedruckt werden u., sie fand sich jedoch nicht veranlaßt, darauf einzutreten, „da H., zufolge der Statt gefundene Untersuchung, nicht einmal Eigenthümer der Druckerei sei.“ Von der Behörde gehemmt und ohne Mittel zum Fortbestande, läßt sich hoffen, daß dieses Etablissement nicht nur bald aufhören werde, Gefahr zu drohen, sondern daß sein Untergang auch ein abschreckendes Beispiel für Andere werde.

Sehr komisch zu lesen war ein Aufsatz: „die freie Buchdruckerei gegenüber den Buchhändlerprivilegien“, der seit einiger Zeit von unbekannter Hand in hiesiger Gegend verbreitet wurde. Darin hieß es z. B.: „Wenn ein Buchhändler ein Manuscript kauft, so kann er es lesen, noch einmal lesen, abschreiben oder gar drucken lassen. Kaufe ich ein Buch, so kann ich es lesen, andern mittheilen, und, wenn ich es mehrfach besitzen will, vervielfältigen: denn was ich einmal besitzen darf, darf ich auch